

LCH CHECKLISTE FÜR DIE INTEGRATIVE SCHULE

Die folgende Auflistung der Kriterien ist ein Instrumentarium zuhanden der Mitgliedsorganisationen LCH, um eine Standortbestimmung ihres Systems bezüglich der integrativen Schule vorzunehmen.

Alle Kinder und Jugendlichen im Einzugsgebiet einer Schule haben das Recht diese zu besuchen. Kinder, die einen besonderen Förderbedarf im Lernen und/oder Verhalten ausweisen, werden im Rahmen sonderpädagogischer Massnahmen unterstützt. Gemäss einem kantonalen Rahmenkonzept werden pauschal Ressourcen gesprochen und an die Schuleinheiten verteilt.

Durch den Rückzug der Invalidenversicherung aus der Bildung von Kindern und Jugendlichen von 0 bis 20 Jahre können sie als Sonderschülerin oder Sonderschüler in die Regelschule integriert werden. Dies betrifft rund 3 % aller Kinder und Jugendlichen. Ihr Bedarf an Unterstützung wird mittels standardisiertem Abklärungsverfahren (SAV) ausgewiesen und löst personengebundene Ressourcen aus.

Die Hoheit der Kantone über die Umsetzung der gesetzlichen Grundlagen begünstigte eine Vielfalt von Systemen und Modellen. Es entstanden erhebliche Unterschiede bezüglich Angebot und Ressourcenverteilung. Ungleiche Bedingungen sowohl für die integrierten Kinder und Jugendlichen als auch für die betroffenen Lehrpersonen sind die Folge.

Schulische Integration geschieht nicht in allen Regionen erfolgreich und/oder mit genügend Ressourcen. Eine gelingende schulische Integration hängt von einer Vielzahl von Faktoren auf allen Ebenen des Systems ab. Entscheidend sind nicht alleine die finanziellen Mittel. Den Schulleitungen obliegt eine Schlüsselfunktion.

Mit den nachfolgend aufgelisteten Kriterien soll den Mitgliedsorganisationen des LCH ein Instrument in die Hand gegeben werden, um die Umsetzung der integrativen Schulung in ihrem Schulsystem zu überprüfen. Aufgrund der Analyse kann konkretes Veränderungs- und Optimierungspotential ermittelt und mit den entsprechenden Stellen auf den folgenden Ebenen entwickelt und gefordert werden.

1. Ebene Aus- und Weiterbildungsinstitutionen
2. Ebene Bund/EDK
3. Ebene Kanton
4. Ebene Schulträger
5. Ebene Schuleinheit
6. Ebene Unterricht

1. EBENE AUS- UND WEITERBILDUNGSINSTITUTIONEN

	Trifft nicht zu	Trifft eher nicht zu	Trifft eher zu	Trifft zu
Alle Lehrpersonen erhalten während ihrer Grundausbildung ein Fundament an sonderpädagogischem Wissen für einen professionellen Umgang mit der Heterogenität der Lernenden.				
Alle Schulleitungen erhalten während ihrer Ausbildung Kompetenzen für die Entwicklung und Führung einer integrativen Schule sowie Weiterbildungen.				
Die Aus- und Weiterbildungsinstitutionen bieten verschiedenste Formate von Weiterbildungen an.				

2. EBENE BUND/EDK

	Trifft nicht zu	Trifft eher nicht zu	Trifft eher zu	Trifft zu
Die EDK fordert die Kantone auf, die Inhalte des Sonderpädagogik-Konkordats (2011) verbindlich umzusetzen und führt im Rahmen des Bildungsberichts ein Monitoring durch.				
Die EDK kontrolliert das Einhalten des Reglements über die Anerkennung der Diplome im Bereich Sonderpädagogik.				
Der Bund kontrolliert die verbindliche Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes (2004) durch die Kantone.				
Der Bund kontrolliert die verbindliche Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) (2014) durch die Kantone.				
Der Bund sorgt für die Umsetzung der UNESCO Agenda 2030 (2015).				

3. EBENE KANTON

In der Regel ist der Kanton der Träger der öffentlichen Schule, hin und wieder gibt es aber auch private Trägerschaften. Für diese gelten die gleichen Gütekriterien wie jeweils für den Kanton.

	Trifft nicht zu	Trifft eher nicht zu	Trifft eher zu	Trifft zu
Der Kanton sorgt dafür, dass der gesetzliche Auftrag zur Beschulung der Kinder und Jugendlichen bis zum Alter von 20 Jahren umgesetzt wird.				
Der Kanton steuert die Integration durch ein für alle verbindliches Rahmenkonzept.				
Der Kanton lagert einen angemessenen Teil der in der Sonderschule gebundenen Ressourcen in die Regelschule um.				
Der Kanton rechnet im Berufsauftrag die Funktion der Klassenlehrperson an.				
Der Kanton sorgt dafür, dass die schuleigenen pädagogischen Konzepte dem kantonalen Rahmenkonzept entsprechen und überprüft deren Einhaltung. Für die lokale Ausgestaltung ist genügend Handlungsspielraum vorhanden.				
Der Kanton ermöglicht interessierten Lehrpersonen die Ausbildung zur/zum EDK anerkannten Schulischen Heilpädagogin/ Heilpädagogen.				
Der Kanton sorgt für genügend EDK-erkannte SHP und Therapeutinnen/Therapeuten.				
Der Kanton stellt für einen differenzierenden Unterricht geeignete Lehrmittel und Lehrmaterialien zur Verfügung.				
Der Kanton wendet bei Kindern und Jugendlichen mit verstärkten Massnahmen das Standardisierte Abklärungsverfahren (SAV) an.				
Der Kanton kontrolliert die korrekte Anwendung des Nachteilsausgleichs.				
Der Kanton wendet ein einheitliches Zuweisungsverfahren für integrative Fördermassnahmen an (zum Beispiel Schulisches Standortgespräch (SSG)).				

Der Kanton erlässt verbindliche Baunormen für eine integrationstaugliche Infrastruktur.				
---	--	--	--	--

4. EBENE GEMEINDE

	Trifft nicht zu	Trifft eher nicht zu	Trifft eher zu	Trifft zu
Die Gemeinde fördert die Umsetzung der Integration mit seiner Strategie mit den notwendigen zeitlichen, finanziellen und personellen Ressourcen.				
Die Gemeinde stellt die notwendigen Ressourcen für die schulinterne Weiterbildung und Beratung zur Verfügung.				
Die Gemeinde berücksichtigt die speziellen Bedürfnisse der Integrativen Schule.				

5. EBENE SCHULEINHEIT

	Trifft nicht zu	Trifft eher nicht zu	Trifft eher zu	Trifft zu
Die Schuleinheit verfügt über ein schuleigenes, pädagogisches Konzept für die Umsetzung des kantonalen Rahmenkonzeptes.				
Die Schulleitung berücksichtigt bei allen Führungsaufgaben die Zielsetzungen der schulischen Integration.				
Die Schulleitung stellt im Rahmen der schulinternen Weiterbildung genügend Ressourcen für die Optimierung integrativer Strukturen und differenzierenden Unterrichts zur Verfügung.				
Die Schulleitung verteilt die Förderlektionen gemäss den individuellen Förderplänen flexibel und sinnvoll.				
Die interdisziplinäre Zusammenarbeit ist institutionalisiert.				

Die Rollen und Aufgaben aller Beteiligten (inklusive Erziehungsberechtigte) sind geklärt und werden eingehalten.				
Individuelle Förderplanungen sind für alle Beteiligten verbindlich.				
Die Fördermassnahmen werden regelmässig überprüft und angepasst.				
Die Erziehungsberechtigten werden in die Entscheidungsfindung über die Massnahmen miteinbezogen.				
Die Erziehungsberechtigten werden regelmässig über den Stand der Förderung informiert.				
Die Erziehungsberechtigten sind Kooperationspartner mit geklärten Rechten und Pflichten.				

6. EBENE UNTERRICHT

	Trifft nicht zu	Trifft eher nicht zu	Trifft eher zu	Trifft zu
Alle am Unterricht beteiligten Lehr- und Fachpersonen arbeiten interdisziplinär zusammen.				
Die KLP ist verantwortlich für die optimale Förderung aller Schülerinnen und Schüler ihrer Klasse. Sie ist kompetent im Gestalten eines differenzierenden Unterrichts, des individuellen Beurteilens und im Bereich der Klassenführung.				
Die SHP erstellt die individuellen Förderpläne, setzt diese um und berät und unterstützt die KLP in allen Fragen der rund um die Integration.				
Es stehen in einem angemessenen Umfang Klassenassistenzen zur Verfügung.				

ANHANG

Gesetzliche Bestimmungen Schweiz

Durch die Volksabstimmung vom 28. November 2004 wurde der Finanzausgleich neu geregelt. Im Zuge dieses Reformprojektes zog sich die Invalidenversicherung aus dem Bereich der Bildung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf zurück.

Deshalb liegt seit dem 1. Januar 2008 die Verantwortung allein bei den Kantonen. Zur Koordination der kantonalen Aufgaben wurde eine interkantonale Vereinbarung getroffen. Dieses Sonderpädagogik-Konkordat trat per 1. Januar 2011 in Kraft. Bisher haben 16 Kantone das Sonderpädagogik-Konkordat¹ ratifiziert.

In diesem Konkordat wird auch dem Grundsatz «Integration vor Separation» aus dem im Jahre 2004 in Kraft gesetzten Behindertengleichstellungsgesetz Rechnung getragen. Es sieht vor, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen mit verstärkten Massnahmen in die Regelschule integriert werden können. Zu den gesetzlichen Grundlagen, die kantonalem Recht übergeordnet sind, gehört seit dem 9. April 2014 auch die Behindertenrechtskonvention (besonders relevant §24).

Gerichtsurteile Schweiz

Im Dezember 2014 hiess das Bundesgericht eine Beschwerde der Eltern eines Kindes mit Autismus-Spektrum-Störung (ASS) gut, welche vom Gemeinwesen zur Teilübernahme der Kosten seiner persönlichen Assistenz für den Unterricht in der Regelschule auf Grundstufe aufgefordert wurden. Die verlangte Teilübernahme der Assistenzkosten durch die Eltern verletze laut Bundesgericht den Anspruch des Kindes auf einen ausreichenden, unentgeltlichen Grundschulunterricht (BGE 141 I 9).

In mehreren Bundesgerichtsurteilen wurde mehrfach, gestützt auf das verfassungsrechtliche Verbot der Diskriminierung aufgrund einer körperlichen, geistigen oder physischen Behinderung (Art. 8 Abs. 2 BV), das Recht von Menschen mit Behinderung auf Massnahmen des Nachteilsausgleichs anerkannt (Urteil Bundesverwaltungsgericht B_7914/2007 E4.5; Urteil Bundesgericht 2D_7/2011 E3.2).

Auswirkungen der gesetzlichen Bestimmungen

Die zentrale Veränderung, die mit der Neugestaltung des Finanzausgleiches, dem Rückzug der Invalidenversicherung aus der Bildung von Kindern und Jugendlichen von 0 bis 20 Jahre (Wechsel vom Versicherungsprinzip zum Versorgungsprinzip) und dem Sonderpädagogik-Konkordat verbunden ist, betrifft den Grundsatz der Integrativen Schule und die damit verbundene Ressourcenzuteilung.

Jeder Kanton bestimmt in einem Konzept die Rahmenbedingungen für den Umgang mit Lernenden mit besonderem Bildungsbedarf. In diesem Rahmenkonzept werden die integrativen und die separativen Angebote geregelt. So wird das Führen von besonderen Klassen ebenso gesteuert wie der Einsatz Schulischer Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Therapeutinnen und Therapeuten sowie der Einsatz von zusätzlich unterstützendem Personal.

UNO Konventionen

Mehrere UNO Konventionen fordern eine inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung für alle.

- Mit Artikel 24 gewährleistet die UNO-BRK allen Menschen mit Behinderung das Recht auf Bildung
- Artikel 28. UNO-Kinderrechtskonvention
- UNESCO Agenda 2030 Artikel 4²

Zürich, 2. Juni 2018 / BS

¹ https://edudoc.ch/static/web/arbeiten/sonderpaed/liste_rat_df.pdf

² http://www.unesco.ch/type_sdg_agenda2030/ziel-4-inklusive-gleichberechtigte-und-hochwertige-bildung-gewahrleisten-und-moglichkeiten-lebenslangen-lernens-fur-alle-fordern/